

Zwangsdarbeit, unter Anlegung des in §. 5. dafür gegebenen Maßstabes, verwandelt werden.

§. 4.

Gefängnißstrafen können außer denjenigen Fällen, in welchen sie das Ge-^{c) Gefäng-}seß ausdrücklich androhet, nur dann, wenn eine Einrichtung wegen Ubarbei-^{niß.}tens der Strafe nicht füglich getroffen werden kann, oder gegen solche Forst-
frevler erkannt werden, welche zufolge der Vorschriften des §. 3. Strafarbeit
zu erdulden hätten, deren körperliche Beschaffenheit sie aber zur Arbeit un-
tauglich macht, und es ist hierbei ein Tag Gefängnißstrafe zu 48 Kr. resp.
12 Sgl. zu berechnen.

Was übrigens die Verwandlung der Geldstrafen in Arbeit oder Gefäng-
niß betrifft, so ist, wenn dabei ein Rest des Geldbetrags übrig bleiben sollte,
für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit oder Gefängniß anzusehen
wäre, dieser Rest zu Gunsten des Frevlers nicht zu berücksichtigen.

§. 5.

Zwangsdarbeit tritt bei Forstfrevlern ein, wenn die zu vollziehenden Gelds-^{d) Zwangs-}trafen nicht beigetrieben werden können, und, in Strafarbeit verwandelt, die^{arbeit.}
höchste Dauer dieser Strafart übersteigen würden (§. 3.).

Ein Tag Zwangsdarbeit ist zu 1 fl. 12 Kr. resp. 21 Sgl. zu berechnen.

Es soll indeß wegen Forstfrevler eine längere, als eine halbjährige Zwangs-
arbeit nicht erkannt werden, sollte auch die zu verwandelnde Geldstrafe einen
höheren Betrag ergeben.

§. 6.

Zuchthausstrafe kann wegen Forstfrevler, insofern mit demselben nicht noch^{e) Zuchthaus}
andere Verbrechen, z. B. Gewalthätigkeit (§. 18.), concurriren, die Dauer
von Einem Jahre nicht übersteigen.

Ein Tag Zuchthaus ist zu 1 fl. 12 Kr. resp. 21 Sgl. zu berechnen.

§. 7.

Bei Forstfrevlern männlichen Geschlechts, welche bereits zu zwei oder^{f) Körperliche}
mehreren Malen wegen begangener Forstfrevler bestraft worden sind, und welche^{Züchtigung.}
sich dabei durch die Schädlichkeit der von ihnen verübten Frevler, oder durch
den Zweck derselben als bödsartige Frevler auszeichnen, kann eine verurtheilte
Arbeitsstrafe ganz oder zum Theil in körperliche Züchtigung verwandelt wer-
den, und sind in dieser Beziehung zehn Streiche einer Woche Handarbeit gleich
zu achten.